

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 24

Helmstedt, den 19.06.2013

66. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

110.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rábke für das Haushaltsjahr 2013	260
111.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Heeseberg für das Haushaltsjahr 2013	262
112.	Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigung der Gemeinde Danndorf	265
113.	Bekanntmachung der Sammlung der Satzungen und Verordnungen der Stadt Königslutter am Elm	266
114.	Bekanntmachung der 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Süplingenburg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens	272

B. Nichtamtlicher Teil

110.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Rábke für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rábke in der Sitzung am 31.01.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	458.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	513.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	436.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	478.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.600 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag** der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.600 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundst. A) | 300 v. H. |
| Grundsteuer für Grundstücke (Grundst. B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 500 Euro.

Räbke, 31.01.2013

gez. Rainer Angerstein

(L.S.)

Bürgermeister

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2013** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 122 (2) und~~ **§ 120 (2) NKomVG** erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am *17.06.13* unter dem Aktenzeichen *20-15-00/017* erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 114 (2) NKomVG** vom *24.06.13* bis *28.06.13* und vom *01.07.13* bis *02.07.13* zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Räbke, den *18.06.2013*

Der Bürgermeister

gez. Rainer Angerstein

(L.S.)

Rainer Angerstein

111.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Heeseberg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in der Sitzung am 19. März 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.634.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.951.100 €
Saldo	(1.316.400 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.627.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.348.700 €
Saldo	(721.200 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	249.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.745.500 €
Saldo	(2.496.400 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.496.400 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	267.700 €
Saldo	(2.228.700 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.496.400 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.800.000,- Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.450.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe 740.000 € erhoben. Davon wird gem. § 11 der Hauptsatzung eine Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.12) festgesetzt und die andere Hälfte nach der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage.

§ 6

Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 1.000,-- € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Jerxheim, den 19. März 2013

Der Samtgemeindebürgermeister
i. V.

gez. Spindler

(L.S.)

(Spindler)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 17.06.13 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/402 erteilt worden. *und § 111 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 NFA6*

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

24.06.2013 bis 28.06.2013 und vom 01.07.2013 bis 02.07.2013

zur Einsichtnahme in Zimmer 7 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Jerxheim, den 18.06.2013

i. V. gez. Spindler

Samtgemeindebürgermeister

112.

**Bekanntmachung der
6. Satzung
zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung
der Gemeinde Danndorf**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Danndorf in seiner Sitzung am 13.06.2013 folgende 6. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Satz 1 der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Danndorf vom 27.08.1987 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 15.10.1987, Nr. 60, lfd. Nr. 206), zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 20.09.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 04.10.2007, Nr. 39, lfd. Nr. 191), erhält mit Einführung des papierlosen Sitzungsdienstes folgende Fassung:

„ Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Rat angehören, erhalten sie als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 17,80 €.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Danndorf, den 13.06.2013

GEMEINDE DANNDORF

(L.S.)

gez. Müller
Gemeindedirektor

113.

**Bekanntmachung der
Sammlung der Satzungen und Verordnungen
der Stadt Königslutter am Elm**

Satzung

**über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung)**

in der Stadt Königslutter am Elm

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 13.06.2013 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Königslutter am Elm erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 3
 - a) die melderechtlich als Nebenwohnung erfasst ist,
 - b) die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat,
 - c) die der Eigentümer oder Hauptmieter unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die diesem als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient.
- (3) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede baulich abgeschlossene Gesamtheit von Räumen zu verstehen, die zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu der eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette und ein Bad oder eine Dusche gehören.
- (4) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
 - b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.
 - c) Wohnungen in Senioren-, Seniorenwohn- und Pflegeheimen, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnliche Einrichtungen.

- d) Wohnungen, die verheiratete und nicht dauernd getrennt lebende Personen aus beruflichen Gründen in Königslutter am Elm innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb der Stadt Königslutter am Elm befindet. Lebenspartnerschaften sind Ehen im Sinne dieser Satzung gleichgestellt.

§ 2

Steuerpflichtige

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dessen melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Hauptmieter einer Wohnung im Sinne von § 1 Abs. 3, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer oder Hauptmieter, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldgesetzes (NMG) dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne der Satzung. Wird der Wohnungsanteil eines an der Gemeinschaft beteiligten Eigentümers oder Hauptmieters unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn der dem Dritten als Nebenwohnung im Sinne des NMG dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Miteigentümer oder Mitmieter individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für 1 Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, z. B. Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbbauzins, Leibrente.
- (2) Wenn nur die Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 % verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttowarmmiete.
- (3) Statt des Betrages nach Absatz 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigen genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 4

Steuersatz

Die Steuer beträgt 12 v. H. der Bemessungsgrundlage.

§ 5

Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.
- (4) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Jahres, wird die Steuer am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeweils in Höhe eines Teilbetrages fällig, der sich bei einer Division der auf den Besteuerungszeitraum entfallenden Steuer durch die Zahl der Monate, in denen die Steuerpflicht bestand, und einer anschließenden Multiplikation mit der Anzahl der Monate, in denen die Steuerpflicht im jeweiligen Quartal bestand, ergibt.

§ 6

Festsetzung der Steuer, Rundung

- (1) Die Stadt Königslutter am Elm setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden. Ergibt sich ein nicht durch 12 teilbarer Betrag, so ist die Steuer auf den nächst niedrigen durch 12 teilbaren Betrag abzurunden.

§ 7

Anzeigespflicht

- (1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt Königslutter am Elm innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- (2) Wer im Erhebungsgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dieses der Stadt Königslutter am Elm innerhalb einer Woche anzuzeigen.

- (3) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Niedersächsischen Meldengesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (4) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Stadt Königslutter am Elm die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie werden bei der Steuerveranlagung vom 01. des Folgemonats an berücksichtigt.

§ 8

Steuererklärung

- (1) Der Steuerpflichtige hat für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.
- (2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabs nach § 3 eine Steuererklärung gemäß dem Formblatt der Stadt Königslutter am Elm abzugeben.
- (3) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigung nachzuweisen.
- (4) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann die Stadt Königslutter am Elm jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Stadt Königslutter am Elm
 - a) mit Nebenwohnung gemeldet ist, oder
 - b) ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldgesetzes innehat.

§ 9

Mitwirkungspflicht des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers

Hat der Erklärungspflichtige (§ 8) seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer oder Vermieter des Grundstückes, auf der sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet oder jeder Eigentümer oder Vermieter der der Steuer unterliegenden Zweitwohnung auf Verlangen der Stadt Königslutter am Elm Auskunft zu erteilen, ob der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister) - Grundbuchamt -, bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften - Katasteramt -, bei den Einwohnermeldeämtern und bei der Stadt Königslutter am Elm - Bauwesen und Bürgerdienste - zulässig.
- (2) Soweit zur Veranlagung zu Steuern nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere, bei den in Satz 1 genannten Datenquellen, vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen §§ 7 bis 9 werden als Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz geahndet.

§ 12

Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Der Fachbereich 3 (Bürgerbüro, zuständige Stelle für das Einwohnermeldewesen der Stadt Königslutter am Elm) übermittelt dem Fachbereich 2 (Steuern/Abgaben, zuständige Stelle für die Steuerfestsetzung und -erhebung der Stadt Königslutter am Elm) zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung meldet, gemäß § 29 Abs. 6 des Niedersächsischen Meldegesetzes vom 02.07.1985 (NMG) die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners (§ 22 Abs. 1 NMG):
 - a) Vor- und Familienname
 - b) Geschlecht,
 - c) Doktorgrad,
 - d) Tag der Geburt,
 - e) gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
 - f) Anschrift der Nebenwohnung,
 - g) Tag des Einzugs,
 - h) Anschrift der Hauptwohnung,
 - i) Übermittlungssperren.

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Haupt- oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug; wird die Nebenwohnung zur Haupt- oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

- (2) Das Bürgerbüro übermittelt dem Fachbereich 2 (Steuern/Abgaben) unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Absatz 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Stadt Königslutter am Elm bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Königslutter am Elm, den 17.06.2013

Der Bürgermeister

gez. Hoppe D.S.

(Hoppe)

ABl.-Nr. 24 vom 19.06.2013

114.

**Bekanntmachung der
2. Änderung
der Satzung der Gemeinde Süplingenburg
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Süplingenburg in seiner Sitzung am 06.06.2013 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für Kinder, deren Geschwister beitragspflichtig sind und die gleichzeitig den Kindergarten besuchen, wird die Benutzungsgebühr ermäßigt, und zwar um 25 % für das 2. Kind und um 50 % für jedes weitere Kind.

§ 2

§ 2 Abs. 4 wird aufgehoben

§ 3

Die Anlage 1 zur o.g. Satzung (Sozialstaffel) erhält folgende Fassung:

Anlage 1

Sozialstaffel zur Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Süplingenburg

Bereinigtes Einkommen in Euro	Vormittag 7.30 Uhr – 13.30 Uhr (6 Stunden) Monatsgebühr in Euro für das 1. Kind
über 46.001	201,60
40.801 – 46.000	191,10
35.701 – 40.800	180,60
30.601 – 35.700	170,10
25.501 – 30.600	159,60
bis 25.500	149,10

Diese Änderung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Süplingenburg, den 06. Juni 2013

Der Bürgermeister

gez. Dieter Eckner

Dieter Eckner

(L.S.)

Die Gemeindedirektorin

gez. Karin Pickbrenner

Karin Pickbrenner

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier